



Rechtssammlung

Abwasserreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 28. Oktober 2020
Genehmigung Bau- und Umweltschutzdirektion
vom 7. Januar 2021 | BUDE Nr. 9
in Kraft seit 7. Januar 2021 | BUDE Nr. 9
Stand 7. Januar 2021

Abwasserreglement

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
I Allgemeines	4
§1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Schadensdienst	4
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	5
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	5
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
C. Private Abwasseranlagen	5
I Bewilligungspflicht	5
§ 10 Bewilligungspflicht	5
II Abwasserentsorgung	6
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	6
III Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung	6
§ 12 Grundsatz	6
§ 13 Unterhaltspflicht	6
§ 14 Haftung	7
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
D. Finanzierung	7
I Allgemeine Bestimmungen	7
§ 16 Grundsatz	7
§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	8
§ 18 Zahlungsmodalitäten	8
§ 19 Verjährung	8
III Anschlussgebühren	9
§ 20 Anschlussgebühr nach Belastungswert (LU)	9
IV Abwassergebühren	9

§ 21 Jährliche Abwassergebühr.....	9
§ 22 Meteorwasser	9
§ 23 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen.....	10
E. Dreispitz.....	10
§ 24 Abgrenzung Dreispitz	10
§ 25 GEP Dreispitz	10
§ 26 Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt.....	10
§ 27 Private Abwasseranlagen	10
§ 28 Finanzierung.....	10
F. Vollzug und Verfahren	11
§ 29 Vollzug.....	11
§ 30 Rechtsschutz	11
§ 31 Strafbestimmung	11
G. Schlussbestimmungen	12
§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
§ 33 Übergangsbestimmungen.....	12
§ 34 Inkrafttreten	12

Abwasserreglement

A. Allgemeine Bestimmungen

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

¹Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

²Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

§ 3 Technische Ausführung

Für die technische Ausführung und den Betrieb der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die Normen und Richtlinien der gesamtschweizerischen Fachverbände verbindlich.

§ 4 Schadensdienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

¹ Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen.

² Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss vorhandene, unterirdische kommunale Abwasseranlagen auf dem Grundstück in der Regel entschädigungslos dulden.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen der/dem Werkeigentümer*in zur Prüfung und Stellungnahme zu. Die Gemeinde erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

³ Die Sicherstellung der Durchleitungsrechte für die Erstellung der Abwasserleitungen zulasten von Liegenschaften Dritter ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Diese Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

II Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist das Abwasser gemäss den Vorgaben des GEP zu versickern, zu speichern oder abzuleiten.

² Grundeigentümer*innen oder Baurechtsnehmer*innen sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu treffen,

- a. bei der Errichtung von Neubauten;
- b. bei Umbauten, sofern dies verhältnismässig ist;
- c. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- d. spätestens bei Anpassung der Abwasserleitung infolge eines Umbaus.

III Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Die/Der Grundeigentümer*in bzw. die/der Baurechtsnehmer*in trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zulasten der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anschlussleitung.

⁵ Bewilligungen für Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten verfallen spätestens nach 2 Jahren ab Bewilligungsdatum, wenn mit den Bauarbeiten nicht nachweislich begonnen wurde.

§ 13 Unterhaltungspflicht

¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

§ 14 Haftung

Die/Der Grundeigentümer*in bzw. die/der Baurechtsnehmer*in haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Personen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümer*innen oder den Baurechtsnehmer*innen in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- c. den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren;
- d. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Verwaltungsaufwand, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren in der Verordnung fest.

⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die/der Grundeigentümer*in bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁵ Die/Der bisherige Grundeigentümer*in haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die/der Grundeigentümer*in für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

⁶ Der Gemeinderat entscheidet in begründeten Fällen auf Gesuch hin über eine Ermässigung der Gebühren.

§ 17 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer*innen ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Hat der Gemeinderat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 18 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt und auf Basis der Bewilligung mit einer provisorischen Verfügung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eingefordert.

² Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren für Neubauten sind spätestens 30 Tage nach Anschluss der Wasseruhr durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.

³ Die Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren für Um- und Anbauten sind spätestens 30 Tage nach Baubeginn durch die/den Empfänger*in der provisorischen Verfügung geschuldet.

⁴ Die/Der Grundeigentümer*in ist verpflichtet, den Baubeginn schriftlich bei der Verwaltung anzumelden.

⁵ Nach erfolgter Schlussabnahme wird nach Vorliegen des Abnahmeprotokolls eine Anschlussgebühren-Schlussverfügung inkl. Auflistung sämtlicher Nach- bzw. Rückzahlungen an die aktuelle Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer erstellt.

⁶ Die/Die Grundeigentümer*in ist verpflichtet, die Bauvollendung schriftlich bei der Verwaltung zwecks Schlussabnahme anzumelden.

⁷ Bei nicht einhalten der Meldepflicht für die Schlussabnahme kann der Gemeinderat innerhalb 1 Jahres nach schriftlicher Aufforderung durch die Verwaltung die definitive Verfügung auf Basis einer pflichtgemässen Einschätzung erlassen.

⁸ Die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁹ Bei Überschreitung der Zahlungsfristen für Erschliessungsbeiträge / Anschlussgebühren / Abwassergebühren und Bearbeitungsgebühren wird ein Verzugszins erhoben.

¹⁰ Die Gemeinde ist berechtigt, periodische Akontozahlungen geltend zu machen.

¹¹ Die Höhe von Skonto und Verzugszinsen wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 19 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Gebühren und Beiträge verjährt 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erhoben werden können.

III Anschlussgebühren

§ 20 Anschlussgebühr nach Belastungswert (LU)

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach den Belastungswerten (Loading Unit – LU) gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Mit dem Belastungswert als Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren wird das Verursacherprinzip berücksichtigt. Werden viele bzw. grosse Armaturen und Apparate montiert, steigt der gleichzeitig mögliche Wasserbezug. Diese höhere Belastung der Infrastrukturen der Abwasserversorgung hat höhere Anschlussgebühren zur Folge.

² Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die zusätzlich geschuldete Gebühr nach der Erhöhung der entsprechenden Bemessungsgrössen.

³ Wird die Liegenschaft zerstört oder vollständig abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt, so werden die Anschlussgebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Früher bezahlte Anschlussgebühren werden durch Anrechnung der Bemessungsgrössen des zerstörten oder abgebrochenen Gebäudes nach diesem Reglement abgegolten.

⁴ Reduzieren sich die Belastungswerte, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer späteren Erhöhung der Belastungswerte werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

IV Abwassergebühren

§ 21 Jährliche Abwassergebühr

¹ Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt.

² Die Grundgebühr richtet sich nach dem Nenndurchfluss des Wasserzählers. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser bezogen, respektive Abwasser erzeugt wird. Die Grundgebühr beträgt maximal CHF 45.00 pro m³ / Std Nenndurchfluss des Wasserzählers. Für den zusätzlichen Nenndurchfluss aufgrund installierter Löschwassereinrichtungen wird keine Grundgebühr erhoben.

³ Für die Ermittlung der verbrauchten Trink- und Brauchwassermenge, die von einer privaten Wasserversorgung bezogen wird, haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen auf eigene Kosten eine von der Gemeinde anerkannte Messeinrichtung einzurichten.

⁴ Brauchwasser aus Regenwassernutzungen, das die in der kantonalen Gewässerschutzverordnung vorgegebene Mengenlimite übersteigt, ist bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen.

⁵ Veränderungen, die die jährliche Gebühr beeinflussen, werden ab dem darauf folgenden Monat berücksichtigt.

§ 22 Meteorwasser

¹ Als versiegelte Flächen gelten alle Dachflächen sowie alle Plätze und Wege, die mit einem weitgehend dichten Belag (Beton, Schwarzbelag, Verbundsteine, Mergel, Kies mit hohem Feinanteil etc.) versehen sind.

² Der Abwassergebührenanteil für die versiegelten Flächen wird anhand der effektiven Meteorwassermenge (berechnet aus der durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmenge - Messstelle Binningen - und der versiegelten Fläche) erhoben.

³ Für versiegelte Flächen, deren Abwasser gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 einer Versickerung zugeführt wird, werden gemäss Nachweis keine Gebühren erhoben.

⁴ Für Grundstücke bzw. Flächen, die mittels Trennsystem bis zur Parzellengrenze gemäss VSA Richtlinie Regenwasserentsorgung und der SN Norm 592 000 entwässert werden, gilt ein reduzierter Bemessungsansatz.

⁵ Für Flächen, die mittels Retention (Dachbegrünung) bzw. Brauchwassernutzung etc. entwässert sind, wird gemäss Nachweis eine zusätzlich reduzierte Gebühr erhoben.

⁶ Die Grundbesitzer sind verpflichtet, Änderungen der versiegelten Flächen der Behörde zu melden.

§ 23 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen

¹ Werden mehr als 500 m³/Jahr der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezüger, in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler, zu erbringen.

E. Dreispitz

§ 24 Abgrenzung Dreispitz

Das Gebiet umfasst das Dreispitzareal auf dem Gemeindegebiet Münchenstein.

§ 25 GEP Dreispitz

Der Generelle Entwässerungsplan Dreispitz bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung im Dreispitz.

§ 26 Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt

Die Grundeigentümerin des Dreispitzareals übernimmt Projektierung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen.

§ 27 Private Abwasseranlagen

Die Grundeigentümerin des Dreispitzareals übernimmt die Aufgaben gegenüber den Gebäudeeigentümern analog der Gemeinde im restlichen Gebiet gemäss Abschnitt C dieses Reglements.

§ 28 Finanzierung

¹ Die Grundeigentümerin des Dreispitzareals wird ermächtigt, zur Abgeltung ihrer Aufgaben gemäss § 24 des Reglements kostendeckende Gebühren zu verlangen.

² Die Gemeinde erhebt die jährlichen Abwassergebühren im Dreispitz analog den §§ 20 und 21 des Reglements.

³ Der Gebührensatz wird in der Verordnung festgelegt.

F. Vollzug und Verfahren

§ 29 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt die/der Eigentümer*in eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser auf Kosten des oder der Fehlbaren die sachdienlichen Massnahmen gemäss diesem Reglement ergreifen.

§ 30 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen und Anschlussbeiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsbericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann verwahrt oder mit bis zu 5'000 Franken gebüsst werden. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten des Verursachers bleiben vorbehalten.

² Gegen die Bussenverfügung des Gemeinderats kann schriftlich und begründet innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

G. Schlussbestimmungen

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 20. Juni 2012, wird aufgehoben.

§ 33 Übergangsbestimmungen

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Bewilligungsgesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

² Jährliche Gebühren für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem Reglement vom 20. Juni 2012, in Rechnung gestellt.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Münchenstein, 28. Oktober 2020

Für den Gemeinderat

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Jeanne Locher-Polier

Stefan Friedli